

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**
**1. Haushaltssatzung der Gemeinde Konstanz  
für die Haushaltsjahre 2025 und 2026**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.03.2025 die folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	<b>2025 EUR</b>	<b>2026 EUR</b>
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	357.066.000	370.509.300
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	370.473.124	381.982.924
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-13.407.124	-11.473.624
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	12.785.808
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0	12.785.808
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-13.407.124	1.312.184

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	352.429.400	366.347.900
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	351.740.824	364.852.524
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	688.576	1.495.376
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.313.600	23.157.513
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	35.070.199	43.533.834
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-25.756.599	-20.376.321
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-25.068.023	-18.880.945
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	36.299.000	27.492.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.081.000	2.810.000
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	34.218.000	24.682.000
2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	9.149.977	5.801.055

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

2025 EUR	2026 EUR
23.799.000	27.492.000

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

2025 EUR	2026 EUR
28.676.040	5.447.000

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2025 EUR	2026 EUR
74.094.000	76.396.000

### § 5 Weitere Bestimmungen

- a) Der Stellenplan für die Haushaltsjahre 2025/2026 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.
- b) Die Budgetregelungen 2025/2026 sind Bestandteil dieser Haushaltssatzung.
- c) Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten gem. § 86 Abs. 3 GemO weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung.
- d) Sperrvermerke

Ergebnishaushalt
------------------

Kostenstelle 3630065600  
Föder.Eintr.f.Hilfen f.queere Jugendliche  
(Sachkonto 43180000)

2025 EUR	2026 EUR
20.000	

Finanzhaushalt
----------------

iAuftrag: i52200080001  
Wohnungsbauförderung für Familien  
(Sachkonto 78170005)

2025 EUR	2026 EUR
	400.000

- e) Die Steuersätze (Hebesätze) sind in einer eigenen Grundsteuersatzung bzw. Gewerbesteuersatzung festgesetzt. Sie betragen nachrichtlich für 2025 und 2026:
1. für die Grundsteuer
    - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 168 v. H.
    - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) der Steuermessbeträge; 168 v. H.
  2. für die Gewerbesteuer der Steuermessbeträge. 410 v. H.

Konstanz, den 16.05.2025

gez. Uli Burchardt, Oberbürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### I. Kernhaushalt Stadt Konstanz

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat am 20.03.2025 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 16.05.2025 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Freiburg am 03.06.2025 genehmigt.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Konstanz [www.konstanz.de](http://www.konstanz.de) unter [https://www.konstanz.de/haushalt\\_aktuell](https://www.konstanz.de/haushalt_aktuell) öffentlich bereitgestellt. Er steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

### II. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2024 über die Wirtschaftspläne 2025/2026 des Eigenbetriebs „**Entsorgungsbetriebe Konstanz**“ wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 05.02.2025 bestätigt. Der in § 2 der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebs festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und der in § 3 der Wirtschaftspläne festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde am 05.02.2025 vom Regierungspräsidium Freiburg genehmigt.

Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.01.2025 über den Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2025 und 2026 des Eigenbetriebs „**Technische Betriebe Konstanz**“ wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 03.06.2025 bestätigt.

Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.03.2025 über den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs „**Orchesterkultur und Musikbildung Konstanz (OMK)**“ wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 03.06.2025 bestätigt.

Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2024 über den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs „**Bodenseeforum**“ wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 05.02.2025 bestätigt.

Die Gesetzmäßigkeit der Sonderrechnung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 der **Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Nördlich Hafner“** wurde vom Regierungspräsidium Freiburg am 03.06.2025 bestätigt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Sonderrechnung wurden vom Regierungspräsidium Freiburg ebenfalls am 03.06.2025 genehmigt.

**III. Weiterer Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 12.6.2025 auf der Homepage der Stadt Konstanz.